

# Kuvasz Freunde e.V.



## Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

### Anlage zur Zuchtrichterordnung

Beschlossen am 18.05.2014

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2	Zulassung der Zuchtrichter	3
§ 3	Definitionen	3
§ 4	Zuständigkeit des Kuvasz Freunde e.V. und des VDH	3
§ 5	Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8	Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	5
§ 9	Vorprüfung	5
§ 10	Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung	6
§ 11	Ausbildung	6
§ 12	Beendigung der Ausbildung	7
§ 13	Prüfung	7
§ 14	Ernennung/Ablehnung	8
§ 15	Beginn der Tätigkeit	8
§ 16	Teilnichtigkeit	8
§ 17	Gültigkeit und Inkrafttreten	8

## Begriffsbestimmung

FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
ZRO	Zuchtrichterobmann/-frau
ZRA	Zuchtrichterausschuss
VDH-ZRO	Zuchtrichterordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen
VDH-ZSO	Zuchtschauordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen

## **Präambel**

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion hinsichtlich Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

### **§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten**

Für den Kuvasz Freunde e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im Verein ist der Zuchtrichterobmann. Bei Nichtbesetzung des ZRO ist der Vorstand des Vereins zuständig.

### **§ 2 Zulassung der Zuchtrichter**

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

### **§ 3 Definitionen**

#### **Zuchtrichter**

im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH- oder FCI-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

#### **Lehrrichter**

sind Zuchtrichter, denen vom Verein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Annahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA.

#### **Prüfungsrichter**

sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des Kuvasz Freunde e.V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

#### **Zuchtrichterobleute**

sollten im Kuvasz Freunde e.V. eingesetzt werden (ZRO). Sie sollten Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und koordinieren.

#### **Zuchtrichterausschuss**

sollte im Kuvasz Freunde e.V. zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden (ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt dem Verein überlassen.

### **§ 4 Zuständigkeit des Kuvasz Freunde e.V. und des VDH**

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem Kuvasz Freunde e.V.
2. Bei der Ausbildung von Spezial-Zuchtrichtern für die Rasse Kuvasz obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung dem Verein. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen das zuständige Vereins-Vorstandsmitglied – nach Beratung im Zuchtrichterausschuss. Der Kuvasz Freunde e.V.-Vorstand entscheidet endgültig.

3. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese von dem Verein gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Kuvasz Freunde e.V. der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungs-Kommission abgenommen werden.

## **§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter**

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllen eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

## **§ 6 Prüfungskommission**

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Kuvasz Freunde e.V. der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt).
2. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
3. Ist der Kuvasz Freunde e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus auf der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammensetzen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Kuvasz sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom Verein der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.
4. Die Kommissionen werden vom zuständigen Vereins-Zuchtrichterobmann gebildet.

## **§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter**

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Zuchtrichterobmann des Vereins (ZRO) beim zuständigen Gremium des Kuvasz Freunde e.V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Verein.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Der Verein kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Rasse Kuvasz zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt der Verein fest.

## **§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichterordnung hat. Darüber hinaus sollte er:
  - a. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.
  - b. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben.
  - c. mindestens 21 Jahre alt sein.
  - d. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut.
  - e. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt als Sonderleiter ausgeübt worden sein sollte.
  - f. mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.
2. Der Kuvasz Freunde e.V. kann von Abs. 1, a) - f), kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
4. Die Bewerbung muss auch dann über den Verein erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird.
5. Der Kuvasz Freunde e.V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens dreimal tätig waren, für die Rasse Kuvasz zu Anwärtern ernennen.

## **§ 9 Vorprüfung**

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das zustimmende Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vereinsvorstand zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Vereins, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

## § 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranerwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

## § 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften für die Rasse Kuvasz unter mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern. Diese müssen entweder in der VDH-Richterliste eingetragen oder in Wort und Schrift deutschsprachige FCI-Zuchtrichter sein. In beiden Fällen müssen die Zuchtrichter die Bedingungen eines Lehrrichters für die Rasse Kuvasz erfüllen (eingetragene Lehrrichter auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen). Sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH/FCI und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren. Es können Anwartschaften im Ausland, insbesondere in Ungarn und den Balkanländern, erfolgen, da der Kuvasz eine ausländische Rasse ist und Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht sind.
2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zulasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen (spätestens ab der dritten Anwartschaft des ZR-Anwärters).
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der Rasse orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der Rasse in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
  - bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
  - bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
  - bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde
  - bei mehr als 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

als Mindestzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der Verein im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5, 10 - 14, 22 - 27 ZRO entsprechend.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## **§ 12 Beendigung der Ausbildung**

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Kuvasz Freunde e.V. oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen
3. Anderenfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

## **§ 13 Prüfung**

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zugelassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

#### **§ 14 Ernennung/Ablehnung**

1. Das zuständige Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Es kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den Kuvasz Freunde e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des Vereins oder des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

#### **§ 15 Beginn der Tätigkeit**

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Richtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie die mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Kuvasz Freunde e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

#### **§ 16 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Der Kuvasz Freunde e.V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichterordnung oder zur Angleichung der Zuchtrichterordnung verpflichtet. Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Kuvasz Freunde e.V. Jeder Bewerber zum Spezial-Zuchtrichteranwärter hat mit seiner Bewerbung schriftlich zu erklären, dass er von den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen Kenntnis genommen hat und diese für sich als verbindlich anerkennt.